

**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 94 (1996)

**Heft:** 5: GIS 96 : Geografische Informationssysteme im Vormarsch = SIT 96 : les systèmes d'information du territoire progressent

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ve und technische Einteilungen. Der Inhalt dieser Datenebenen wird detailliert geregelt in Art. 7 TVAV.

Leider wäre es nun ein Trugschluss anzunehmen, die Daten stünden bereits heute flächendeckend über die ganze Schweiz nach den Anforderungen der AV93 zur Verfügung. Bis es soweit ist, dürften noch Jahrzehnte vergehen. Für einzelne Gebiete, ganze Gemeinden und einen ganzen Kanton ist dieses Ziel jedoch schon erreicht. Welche Daten in welcher Form für welche Gebiete vorhanden sind, erfahren Sie bei den kantonalen Vermessungsämtern.

Soweit die Daten bereits entsprechend den Anforderungen der AV93 vorliegen, können sie im Format der amtlichen Vermessungsschnittstelle (AVS) bezogen werden. Mit diesem bundesrechtlich normierten Datenformat befasst sich das Referat von Herrn Stefan Keller, der innerhalb der Eidgenössischen Vermessungsdirektion das Kompetenzzentrum Interlis/AVS leitet und in dieser Funktion als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

## 5. Datenbezug

Das Bundesrecht bestimmt, dass die Daten der amtlichen Vermessung öffentlich sind (Art. 33 VAV). Es kann nicht nur Einsicht genommen werden, sondern es können auch Auszüge und Auswertungen (Kopien) verlangt werden. Sogar der direkte Zugriff mit Informatikhilfsmitteln ist vorgesehen.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, Daten der amtlichen Vermessung zu beziehen. Entweder direkt bei den Organisationen der amtlichen Vermessung («einfache Nutzung») oder über Private, welche Produkte verkaufen, die Daten der amtlichen Vermessung enthalten («gewerbliche Nutzung»).

### 5.1 Bezug bei amtlichen Stellen

Die Kantone bestimmen, wer berechtigt ist, Daten der amtlichen Vermessung abzugeben. In der Regel sind dies kantone oder kommunale Stellen oder der örtliche Nachführungsgeometer; Auskunft darüber erteilen die kantonalen Vermessungsämter. Für einzelne kleinere Kantone (OW, NW, GL, AI, AR) sowie für das Fürstentum Liechtenstein übt die eidgenössische Vermessungsdirektion die Funktion eines kantonalen Vermessungsamtes aus. Der Bund verwaltet jedoch selber keine Daten der amtlichen Vermessung.

### 5.2 Bezug bei Dritten

Daten der amtlichen Vermessung können unter gewissen Voraussetzungen auch von Privaten weitergegeben werden; auf die Voraussetzungen und Grenzen werde ich noch zurückkommen. Es wäre somit denkbar, die als Grundlage für ein Geo-Informationssystem benötigten Daten der amtlichen Vermessung über private Anbieter zu beziehen. Im Bereich der Gebühren ändert dies – zumindest nach geltendem Recht – jedoch nichts: Für den Bezug digitaler Daten bei Dritten sind die gleichen Gebühren geschuldet, wie wenn die Daten direkt bei den Stellen der amtlichen Vermessung bezogen würden. Anderes gilt nur für vollständig umgearbeitete Daten, die für Geo-Informationssysteme nur von beschränktem Nutzen sind.

## 6. Schranken der Verwendung

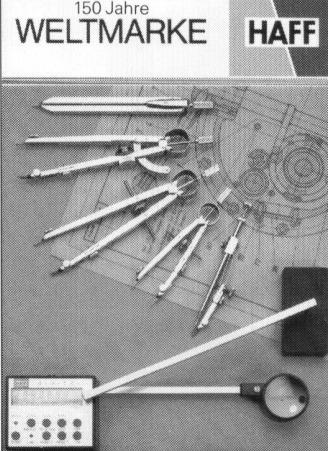
Mit dem Bezug der Daten bei den Stellen der amtlichen Vermessung wird der Eigengebrauch, die sogenannte einfache Nutzung, bewilligt. Welche weiteren Nutzungen unter welchen Voraussetzungen zulässig sind, regelt die Verordnung über die

gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung. Die aus der Sicht des Tagungsthemas wichtigsten Bestimmungen der geltenden Verordnung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Publikation und die entgeltliche Weitergabe von Daten der amtlichen Vermessung ist grundsätzlich zulässig, aber bewilligungs- und gebührenpflichtig. Es handelt sich hierbei um die sogenannte gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung. Traditioneller Anwendungsfall ist der Verkauf eines gedruckten Stadtplans. Aber auch die Wiedergabe von Stadtplänen in öffentlichen Datennetzen oder der Verkauf eines Fahrzeugnavigationssystems, das mit den Daten der amtlichen Vermessung arbeitet, sind Beispiele der gewerblichen Nutzung.
- Die Bewilligungs- und Gebührenpflicht gilt ebenfalls für den Import von Erzeugnissen, die Daten der amtlichen Vermessung beinhalten.
- Die Gebühr für tiefgreifend umgearbeitete digitale Daten beträgt zwischen 50 Rappen und 10 Franken pro km<sup>2</sup> und Datenlieferung an den Endbenutzer. Für andere digitale Daten untersteht sie der Gebührenhoheit der Kantone.
- Auf den veröffentlichten Exemplaren ist ein Bewilligungsvermerk anzubringen.

Bewilligungen für die gewerbliche Nutzung erteilen in der Regel die kantonalen Vermessungsämter, in grossen Städten zum Teil die kommunalen Behörden, und für gedruckte Erzeugnisse mit Daten aus mehreren Kantonen die Eidgenössische Vermessungsdirektion.

Wie bereits erwähnt, werden im Moment Vorschläge für eine Revision der Verordnung erarbeitet. Die wichtigsten Ziele dieser Revisionsbestrebungen sind:



150 Jahre  
**WELTMARKE** **HAFF**

**Die Garantie für Qualität und Präzision in allen Bereichen:**

**SCHULE. TECHNIK. VERMESSUNG**

Informations-Coupon

Prospekt Schulreisszeuge  
 HAFF-Gesamtkatalog  
 Prospekt Planimeter

Senden an:  
Firma/Name: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Racher & Co. AG  
Marktgasse 12  
8025 Zürich 1  
Tel. 01 261 92 11  
Fax 01 262 06 77



## Projektverwaltung

**Dienstleistungsabrechnung für MS-Windows und Apple Macintosh**  
**Leistungserfassung • Projektkontrolle • Fakturierung • Nachkalkulation**

DIAB ist die ideale Lösung für alle Unternehmen, die projektbezogen arbeiten und die immer aktuell über die laufenden Leistungen, Aufträge, die internen Kosten etc. im Bild sein müssen: Raumplaner, Ingenieure, Architekten, Softwareunternehmen und Vermessungstechniker sind Beispiele möglicher Anwender.



**PROJEKTINFORM**  
**Enzo Moliterni**  
Sägereistrasse 24  
CH-8152 Glattbrugg  
Telefon 01/ 811 35 35  
Telefax 01/ 810 78 76

**DIAB**